

Haushaltsausschuss

- Sekretariat –

Haushaltsausschuss
17. Wahlperiode

Ausschuss-
drucksache:

zu 1361

Ergänzung
der Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen
der geladenen Sachverständigen, Verbände und Institutionen,
die dem Haushaltsausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung am
19. April 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des
Finanzplanrates (Drs. 17/983) zugeleitet wurden

- Deutscher Städtetag
Dr. Stephan Articus

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Städtetag · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

An die Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Petra Merkel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

14.04.2010/gr

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-720
Telefax +49 30 37711-709

E-Mail

stefan.anton@staedtetag.de

E-Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von
Stefan Anton

Dr. Uda Bastians-Osthaus

Aktenzeichen

20.06.18 D

20.02.10 D

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates, BT-Drucksatz 17/983

Sehr geehrte Frau Merkel,

für die eingeräumte Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 19. April 2010 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

Themenkomplex: Fragen zur Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Frage 1 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Nach Angaben des BMF waren Mitte Februar bereits mehr als 83 % der Mittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch laufende Vorhaben von Ländern und Kommunen gebunden, so dass der weit überwiegende Teil der Bundesmittel bereits konjunkturwirksam geworden ist. Teilen Sie die Einschätzung, dass damit die Zielsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms – Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – bereits weitgehend erreicht worden ist, und dass vor diesem Hintergrund die beabsichtigte Änderung des Kriteriums der Zusätzlichkeit keine spürbaren negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte nach sich ziehen wird?

Die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz verfolgte Absicht, zu einer Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, wurde erreicht. Eine Änderung des Kriteriums der Zusätzlichkeit wird nicht zu einer veränderten Verwendung der Mittel des Programms führen. Ursache hierfür ist, dass auf kommunaler Ebene auch für die verbleibenden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz die Planungen bereits soweit fortgeschritten sind, dass selbst

bei einer Lockerung des Zusätzlichkeitskriteriums keine Änderungen in diesem Bereich mehr vorgenommen würden.

Frage 2 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz haben Bund, Länder und Gemeinden in der Krise gemeinsam Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland übernommen. Auf welche Art und Weise könnten Länder und Kommunen nach Änderung der Regelungen zur Zusätzlichkeit ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung insbesondere für die noch nicht festgelegten Bundesmittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes gerecht werden?

Wie in Frage 1 ausgeführt wurde, ist aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums auch bei einer Änderung des Zusätzlichkeitskriteriums keine Änderung der diesbezüglichen Investitionen zu erwarten. Insofern werden die Kommunen auch nach einer eventuellen Änderung der Regelungen zur Zusätzlichkeit ihren mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm verbundenen Beitrag zur Konjunkturstabilisierung leisten.

Frage 1 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wie schätzen Sie generell den stabilisierenden Effekt des Konjunkturprogramms und insbesondere des Teilbereiches des Zukunftsinvestitionsgesetzes für Wirtschaft und insbesondere Handwerk ein?

Frage 2 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ist die konjunkturpolitisch und verfassungsrechtlich unverzichtbare Zusätzlichkeit bei Landes- und Kommunalinvestitionen allein durch ein Vorhaben bezogenes Zusätzlichkeitskriterium sicherzustellen?

Frage 3 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Was bedeutet die Streichung der Kriteriums der konsolidierten Gesamtinvestitionen für die Zusätzlichkeit für den durch die Konjunkturpakete angestrebten konjunkturellen Impuls?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz hat dafür gesorgt, dass die Situation der Wirtschaft, insbesondere des Handwerks, stabilisiert werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass der Stabilisierungseffekt, bezogen auf die eingesetzten öffentlichen Mittel, beim Zukunftsinvestitionsgesetz gerade im Vergleich zu anderen Maßnahmen besonders hoch ist.

Bei sämtlichen Planungen der Kommunen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist von der Gültigkeit sowohl des sog. statistischen als auch des vorhabenbezogenen Zusätzlichkeitskriterium ausgegangen worden. Selbst bei einer Änderung der Zusätzlichkeitskriterien ist nicht davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Planungen noch geändert werden. Eine Streichung des sog. statistischen Zusätzlichkeitskriterium führt somit nicht zu einer Einschränkung der Zusätzlichkeit.

Frage 4 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sind die Fördergelder des Bundes bei Wegfall des Kriteriums der konsolidierten Gesamtinvestitionen noch verfassungsgemäß, da die Vorgabe für eine Finanzhilfe gemäß

Artikel 104b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz als Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr erfüllt werden kann?

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Wegfall des Kriteriums der statistischen Zusätzlichkeit dazu führt, dass das Zukunftsinvestitionsgesetz seine Aufgaben zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes nicht mehr erfüllt. Das Zukunftsinvestitionsgesetz hat seine Aufgabe bereits größtenteils erfüllt. Insofern werden verfassungsrechtliche Vorgaben nicht tangiert.

Frage 5 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Befürchten Sie für den Fall einer Streichung des Zusätzlichkeitskriteriums eines Referenzvergleiches von Investitionsperioden einen Einbruch der Investitionen von Ländern und Kommunen in den nächsten Jahren, ggf. mit welchen Folgen für Wirtschaft und insbesondere Handwerk?

Unabhängig von der Streichung des Zusätzlichkeitskriteriums ist für den Zeitraum nach Ablauf des Zukunftsinvestitionsprogramms aufgrund der nicht nur kurz-, sondern auch mittelfristig prekären Finanzsituation der Kommunen mit einem drastischen Einbruch der Investitionen zu rechnen. Lediglich das Zukunftsinvestitionsgesetz hat im Jahr 2009 dafür gesorgt, dass die Investitionen des Jahres 2009 gegenüber dem Jahr 2008 noch gesteigert werden konnten.

Frage 6 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sehen Sie auch noch Auswirkungen einer möglichen Beschränkung auf die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit für die Restabwicklung des Programms?

Eine Beschränkung auf die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit wird bei der Restabwicklung des Programms zwar nicht zu einer Änderung bei der Mittelverwendung, aber sehr wohl zu erheblichen administrativen Erleichterungen führen. Gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Doppik sind die administrativen Anstrengungen, die zum Nachweis der statistischen Zusätzlichkeit notwendig sind, enorm. Durch den Wegfall des Kriteriums würde eine deutliche Entlastung von bürokratischem Aufwand bei Bund, Ländern und Kommunen sowie den statistischen Ämtern möglich sein.

Frage 7 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Haben Sie Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Vorhaben bezogene Zusätzlichkeitskriterium bei der bisherigen Abwicklung?

Dem Deutschen Städtetag liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass wissentlich oder unwissentlich gegen das vorhabenbezogene Zusätzlichkeitskriterium verstoßen wurde bzw. wird.

Themenkomplex: Fragenkatalog zur „Härtefallregelung“

Frage 1 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Welche Bedeutung hat die jüngste klageabweisende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. März 2010, wonach der Einkleidungsbedarf bei Kindern keinen Härtefall darstellt, für den von der BA und BMAS erstellten Kriterienkatalog für Härtefälle und für die Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze?

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass der wachstumsbedingte besondere Bekleidungs- aufwand als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abzudecken ist. Diese Einschätzung ist zutreffend, bei der Neubemessung der Regelsätze ist nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts darauf zu achten, dass diese kinderspezifischen Bedarfe entsprechend statistisch abgesichert in die Regelsätze einmünden.

Frage 3 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Höhe der Hartz IV-Leistungen von der Bundesregierung eine Neuberechnung der Regelsätze gefordert. Inwiefern fließt in den zu erstellenden Kriterienkatalog die Einhaltung des Lohnabstandsgebots mit ein?

Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab war die Menschenwürde. Insofern muss zunächst über ein menschenwürdiges Existenzminimum diskutiert werden, bevor anschließend Erwägungen zum Lohnabstandsgebot erfolgen können. Es bleibt wichtig und richtig, dass hier keine Fehlanreize gesetzt werden, die gegen eine Arbeitsaufnahme sprechen. Nichts desto trotz muss bei Bedürftigen das Existenzminimum menschenwürdig ausgestaltet sein.

Die Frage 2 und 4 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und die Frage 4, 5, 6 und 7 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden zusammen beantwortet:

Entsprechen die von der Bundesregierung in vorliegendem Gesetzeswerk getroffenen Regelungen dem vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Handlungsbedarf und sind die getroffenen Regelungen dazu geeignet, die bestehenden Regelungslücken derart zu schließen, dass einer Anspruchs begründung durch Richterrecht zugekommen wird?

Wie bewerten Sie den bereits öfter vorgebrachten Vorschlag, dass der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach einer Härtefallklausel durch Verankerung einer Norm entsprechend § 28 SGB XII im SGB II Rechnung getragen wird?

Ist es wirklich notwendig, bereits jetzt eine konkrete gesetzliche Regelung für eine Härtefallklausel vorzunehmen? Sollten nicht vielmehr die Erfahrungen aus der Praxis abgewartet werden, bevor eine entsprechende gesetzliche Norm formuliert wird?

Welche systematischen Gründe sprechen für eine Verankerung der vom Verfassungsgericht geforderten Härtefallregelung im § 21 SGB II und welche Gründe sprechen für eine - wie verschiedentlich gefordert - Verankerung in § 20 SGB II und welche inhaltlichen Implikationen hätte dies für die konkrete Umsetzung des Härtefallkatalogs?

Wie ist verfassungsrechtlich eine abweichende Formulierung bzw. Regelung im SGB II gegenüber dem SGB XII (§ 28 SGB XII) zu bewerten (Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz) und folgt daraus nicht die Notwendigkeit, bei der Reform im SGB II auf die Regelung des § 28 Abs. 1 SGB XII zurückzugreifen?

Eine gesetzliche Regelung ist zeitnah notwendig, um den Sachbearbeitern und den betroffenen Menschen eine entsprechende Handlungsleitlinie vorzugeben. Der jetzige Härtefallkatalog der Bundesagentur für Arbeit umfasst einige Bedarfe nicht, wie zum Beispiel die Haushaltshilfe für stark gehbehinderte Menschen. Angesichts dieser restriktiven Auflistung im Härtefallkatalog ist davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte weitere Härtefallgründe vor den Sozialgerichten vortragen werden. Eine offener formulierte Härtefallklausel würde dem vorbeugen.

Die vorgesehene Mehrbedarfsregelung in § 21 Abs. 6 SGB II erscheint grundsätzlich geeignet, den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts genüge zu tun. Wir bedauern allerdings, dass zwischen dem SGB II und dem SGB XII eine abweichende Regelungstechnik gewählt wurde. Im SGB XII ist in § 28 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, dass der notwendige Bedarf abweichend festgelegt wird, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Eine Härtefallregelung im SGB II, die der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nachgebildet wäre, wäre schon deshalb vorzuzugewürdigt, weil beide Gesetze auf die Absicherung des menschenwürdigen soziokulturellen Existenzminimums gerichtet sind. Es wäre daher wünschenswert, eine identische Härtefallregelung zu schaffen, um Auslegungsdifferenzen der Gerichte bei den zielgleichen Gesetzen SGB II und SGB XII zu vermeiden.

Der Gleichklang mit der entsprechenden Regelung des § 28 SGB XII würde dafür sprechen, die Härtefallregelung in § 20 SGB II aufzunehmen, da der Bedarf von vorneherein und längerfristig ein anderer ist. Der Vorteil dieses Weges wäre eine einheitliche Regelung im SGB II und SGB XII und die damit verbundene Hoffnung einer gleichlautenden Auslegung durch die Gerichte.

Verfassungsrechtlich erscheint eine Verankerung sowohl in § 20 SGB II als auch in § 21 SGB II (also die abweichende Bedarfsfeststellung bzw. die Zuerkennung eines Mehrbedarfes) grundsätzlich geeignet, den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen.

Die Frage 5 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und die Fragen 1, 3 und 9 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden zusammen beantwortet:

Welche Ansprüche könnten Ihrer Vorstellung nach einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf begründen?

In seinem Urteil zu den Regelsätzen spricht das Bundesverfassungsgericht sinngemäß von laufenden atypischen Bedarfen. Können Sie uns erläutern, was hierunter zu verstehen ist? Wann kann von einem laufenden Bedarf gesprochen werden, der atypisch bzw. in den Regelsätzen nicht erfasst und der unabweisbar ist? Wie definiert die Rechtsprechung dies?

Wie müsste ein Fallkatalog ausgestaltet sein, der den von dem Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen gerecht wird? Welche Bedarfe müssen durch eine solche Härtefallklausel unbedingt abgedeckt werden? Gehören hierzu beispielsweise auch Brillen, verschreibungsfreie Medikamente, Zahnersatz, krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, orthopädische Schuhe, Bekleidung bzw. Schuhe in Über- oder Untergröße oder Schulmaterialien?

Wie bewerten Sie den vorläufigen Katalog möglicher Härtefälle, wie er durch die Bundesagentur für Arbeit definiert wurde? Wie bewerten Sie konkrete und/oder prinzipielle Ausschlüsse (u.a. Kleidung - Über- und Untergröße; Schulmaterialien; Schulverpflegung)? Inwieweit wurde im Vorfeld ausreichend der Sachverstand der Sozialverbände einbezogen und der Stand der Rechtsprechung zum § 28 SGB XII hinreichend berücksichtigt? Sehen Sie einen Bedarf nach einer grundlegenden Revision der Umsetzung der Härtefallregelung (BA-Anweisung) und welches Verfahren wäre hierfür sachgerecht?

Die Regelsätze beruhen auf der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). In die Regelsatzbemessung fließen daher nur die tatsächlichen Ausgaben ein, die in statistisch relevantem Maße von der entsprechenden Vergleichsgruppe auch getätigt werden. Sonderfälle, wie zum Beispiel HIV-Erkrankungen mit ihren besonderen Bedarfen, finden in der Statistik keine Berücksichtigung. Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist dies jedoch nicht zulässig. Für den Spezialfall muss daher eine Sonderregelung geschaffen werden.

Der vorläufige Katalog möglicher Härtefälle war ein erster Schritt, der für die Sachbearbeitung eine gute erste Hilfestellung darstellte. Es ist jetzt notwendig, eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen, die einen Gleichklang mit den Regelungen des SGB XII herbeiführt. Der Ausschluss bestimmter Bedarfe kann sinnvoll sein, wenn diese Bedarfe Regelbedarfe sind und entsprechend durch die Statistik in die Regelsatzbemessung auch einfließen.

Ein abschließender Fallkatalog erscheint angesichts der Vielschichtigkeit menschlicher Lebenslagen problematisch. Sinnvoller erscheint eine Möglichkeit zur abweichenden Bedarfsfeststellung, wie sie in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch vorgesehen ist. Angesichts der gleichlautenden Zielrichtung, nämlich der Absicherung des menschenwürdigen soziokulturellen Existenzminimums in SGB II und SGB XII wäre es sinnvoll, den im SGB XII vorhandenen Sachverstand und Erfahrungsschatz einzubeziehen.

Ob etwa verschreibungsfreien Medikamente etc. als Härtefall anzuerkennen sind, hängt von der zukünftig gewählten Konstruktion ab. Wenn auch der „Durchschnittsbürger“ Brillen, verschreibungsfreie Medikamente, Zahnersatz etc. aus seinem Einkommen und Vermögen bezahlen muss, werden die entsprechenden Ausgaben in die Einkommens- und Verbrauchsstatistik einfließen. Am Beispiel der verschreibungsfreien Medikamente wird deutlich, dass diese aller Voraussicht nach keinen Härtefall, sondern vielmehr den Regelfall darstellen würden, es sei denn, im Einzelfall würden aus weiteren Gründen verschreibungsfreie Medikamente über das durchschnittliche Maß hinaus in erheblichem Umfang benötigt. Das Beispiel zeigt aber auch, dass es eine Ermessensklausel geben muss.

Die Frage 6 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und die Frage 2 der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden zusammen beantwortet:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Voraussetzungen für die Behandlung eines Anspruch aus einem unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf für die damit befassten Verwaltungsmitarbeiter soweit zu konkretisieren, dass Gerichtsverfahren um diese Ansprüche möglichst gering gehalten werden, jedoch ein notwendiger ausreichender Spielraum für Ermessensentscheidungen im Einzelfall freigehalten wird? Wie hoch schätzen Sie die voraussichtlich aus diesen Ansprüchen entstehenden zusätzlichen Kosten für den Leistungserbringer ein?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Art und Weise, wie die Regelsätze hergeleitet werden, moniert. Diese muss daher auf eine neue Grundlage gestellt werden. Welche Auswirkungen hat dies aus Ihrer Sicht auf die Anwendung der zur Diskussion stehenden Härtefallregelung? Wird es künftig mehr und andere Praxisfälle geben als noch dieses Jahr?

Es ist noch nicht absehbar, wie die Regelsätze zukünftig ermittelt werden sollen. Fest steht, dass es eine gesicherte statistische Grundlage sowohl für die Kinderregelsätze als auch für die

Erwachsenenregelsätze geben muss. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin die Ableitung aus einer Statistik erfolgen wird. Voraussichtlich werden hier Sonderbedarfe, wie zum Beispiel HIV-erkrankungsbedingte Bedarfe, nicht für den tatsächlich erkrankten Menschen in ausreichendem Maße in den Regelsatz einfließen. Es wird daher weiterhin Härtefallregelungen geben müssen. In der Sozialhilfe (SGB XII) gibt es gute Erfahrungen mit einer vom Regelfall abweichenden Bedarfsfeststellung. Der § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sieht eine abweichende Bedarfsfestlegung vor, wenn im Einzelfall ein Bedarf seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Auf die Erfahrungen in der Sozialhilfe sollte zurückgegriffen werden. Die Richtlinien bzw. Empfehlungen zum Sozialhilferecht bieten hier gute Anhaltspunkte.

Wichtig erscheint, dass die Regelungen des SGB XII und des SGB II aufeinander abgestimmt werden und die Neubemessung der Regelsätze unter Einbeziehung des Sachverständigen der Sozialhilfeträger und damit des Deutschen Städtetages erfolgt.

Themenkomplex: Fragen zur Abschaffung des Finanzplanungsrats

Frage 1 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Ist die Abschaffung des Finanzplanungsrates und teilweise Übertragung von Aufgaben auf den Stabilitätsrat in Hinblick auf die Stabilität der öffentlichen Finanzen sinnvoll oder sollte der Finanzplanungsrat beibehalten werden?

Frage 2 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Inwieweit ist es notwendig, dass bisherige Ausgaben des Finanzplanungsrates auf den Stabilitätsrat übertragen werden?

Frage 3 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP: Muss befürchtet werden, dass mit der Abschaffung des Finanzplanungsrates negative Folgen für die gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Koordinierung der öffentlichen Haushalte verbunden sind?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die Abschaffung des Finanzplanungsrates ist vor dem Hintergrund der Einrichtung des Stabilitätsrates zur Vermeidung von Doppelstrukturen sinnvoll. Dies beinhaltet auch die Übertragung von bislang durch den Finanzplanungsrat durchgeführten Aufgaben auf den Stabilitätsrat. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Zusammensetzung der beiden Gremien deutliche Unterschiede aufweist. So sind z.B. die kommunalen Spitzenverbände als Mitglieder des Finanzplanungsrates im Stabilitätsrat lediglich in einem vorbereitenden Arbeitskreis auf Arbeitsebene vertreten. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einbeziehung der Kommunalhaushalte in die finanzpolitische Koordinierung der öffentlichen Haushalte schwächer ausfällt als bislang.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus